

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf B2B

Stand: 19.03.2018

1. Geltungsbereich
(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend Verkäufer genannt), und der KG-Event Volker Kleff und Guido Göbel GDR (nachfolgend Verkäufer genannt),
(2) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

. Schriftformklausel
.bweichungen sowie Ergänzungen und Nebenabreden von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Als Schriftform gültig ist die Übermittlung als Brief, Telefax oder Email

## 3. Unwirksamkeitsklausel

3. Unwinksalinkeitsknauser Softem einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sind oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 4. Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Der Kaufvertrag kommt mit der Zustellung einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder mit der Übergabe der Ware an den Käufer zustande.

## 5. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziffer 4 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

- 6. Preise und Zahlung
  (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Lager ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung und Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.
  (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
  (3) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten grundsätzlich die angegebenen Zahlungsbedingungen des Angebotes, bzw. Auftragsbestätigung.
  (4) Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und eine Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

- (5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

### 7. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferzeit und Lieferung
(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt

vorbehalten.
(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir oder unsere Lieferanten nicht zu vertreten haben. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, ist die hiervon betroffene Vertragspartie berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten
(4) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind bei Kabeln/Leitungen handelsübliche Über- oder Unterschreitungen der jeweils bestellten Menge oder Länge (Fertigungstoleranzen) maximal um + 5 % -5 % zulässig.
(5) Teillieferungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen.

- 8. Wiederruf und Rückgabe
  (1) Ein Anspruch auf Wiederruf einer Bestellung nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
  (2) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine gelieferte Ware gänzlich oder teilweise gegen Erstattung des Kaufpreises oder mit Minderung des Kaufpreises zurückzunehmen. Abweichende Bes gelten nur, soweit sie schriftlicher Bestandteil des Kaufvertrages sind.
- gelten nur, soweit sie schriftlicher Bestandteil des Kaufvertrages sind.
  (3) Der Verkäufer ist berechtigt vom Kaufvertrag zurück zu treten, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung der finanziellen Situation oder der Vermögensverhältnisse des Käufers offensichtlich ist oder eine Lieferung aus nicht durch den Verkäufer vertretbaren Gründen unmöglich wird. Für hierdurch entstandene Schäden gegenüber dem Käufer ist eine Haftung durch den Verkäufer ausgeschlossen.

- 9. Gefahrenubergang
  (1) Der Gefahrenubergang auf dem Käufer beginnt mit der Übergabe der Ware.
  (2) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen unseres Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

10. Eigentumsvorbehalt
(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingrifflen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

erstatten, nartet der besteller für ur den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller beileibt zur Einziehung der Forderung auch auch der Abtretung ermächtigt. Unsere Betugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitent wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

- 11. Gewährleistung
  (1) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Neuware bei unserem Besteller, ausgenommen hiervon sind gebrauchte und als defekt gekennzeichnete Waren.

- Waren.

  (2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter M\u00e4ngelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nachferfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. R\u00fcckgriffsanspr\u00fcche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschr\u00e4nkung unberz\u00fch.

  (3) Sch\u00e4\u00e4gt die Nacherf\u00fcllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzanspr\u00fcche vom Vertrag zur\u00fccktreten oder die Verg\u00fctung mindern.

  (3) Sch\u00e4gt die Nacherf\u00fcllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzanspr\u00fche vom Vertrag zur\u00fccktreten oder die Verg\u00e4tung mindern.

  (3) Sch\u00e4gt die Nacherf\u00fcllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzanspr\u00fcche vom Vertrag zur\u00fccktreten oder die Verg\u00e4tung mindern.

  (3) Sch\u00e4gt die Nacherf\u00e4l\u00e4n die Nacherf\u00e4gt die Nacherf\u00e4l\u00e4n der Besteller hen richt bei nur unerheblicher Beeintr\u00e4chtigung der Brauchbarkeit, bei nat\u00fclier Abnutzung oder Verschleiß wie bei Sch\u00e4den, die nach dem Gefahr\u00fcbergang infolge fehlerhafter oder nachf\u00e4l\u00e4nger Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeintr\u00e4chtigung der Brauchbarkeit, bei nat\u00fclier Abnutzung oder Verschleiß wie bei Sch\u00e4den, die nach dem Gefahr\u00e4bergang infolge fehlerhafter oder nachf\u00e4l\u00e4nger Einf\u00e4l\u00e4ne Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeintr\u00e4chtigung der Brauchbarkeit, bei nat\u00e4nkeit, bei nat\u00e4nkeit,

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haften wir – auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt